

**Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Wolfenbüttel.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1955 (RGBl. I, S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1958 (RGBl. I, S. 36) sowie des § 15 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1955 (RGBl. I, S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I, S. 1184) wird mit Ermächtigung des Braunschweigischen Ministers des Innern in Braunschweig für den Bereich des Landkreises Wolfenbüttel folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landrat in Wolfenbüttel eingetragenen Landschaftsteile, nämlich

1. die Interessenschaftswaldung „Berelries“, d.s. die Flurstücke Nr. 142, 145 und 420 in der Gemarkung Berel,
2. das Quellgebiet der oberen Sukopmühle, d.s. die Flurstücke Nr. 17, 40, 47, 48, 49, 51, 52, 55, 42/55, 45/55, 54, 254, 256, 258, 264, 265, 578 und 378a in den Gemarkungen Lichtenberg und Bruchmachtersen

werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Ferner ist es verboten, auf den im § 1 bezeichneten Landschaftsteilen Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu vom 51. Oktober 1955 bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in der Braunschweiger Tageszeitung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. Juli 1941

Der Landrat des Kreises Wolfenbüttel